

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Barth
SV/B/020/2014-19

Sitzungstermin: Donnerstag, den 21.04.2016
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: im Rathaussaal der Stadt Barth

Anwesend sind:

Stadtpräsident/in

Meinert, Petra

Stadtvertreter(in)

Bossow, Gerhard
Branse, Ernst
Christoffer, Ute
Friedrich, Holger
Galepp, Mario
Hermstedt, Peter
Heyden, Henning Dr.
Klein, Kerstin
Klingner-Alert, Christa
Kühl, Hartmut
Landt, Henry
Meyer, Christian
Papenhagen, Peter
Schriefer, Jens
Schröter, Frank
Schubert, Jörg
Wallis, Andi
Wiegand, Lothar

Vertreter der Verwaltung

Hellwig, Friedrich-Carl
Hill, Renate bis TOP 11
Kerth, Stefan Dr.
Kubitz, Manfred
Pohland, Doreen
Stroth, Juliane bis TOP 11

Geschäftsführer

Stadtwerke Barth GmbH
Wohnungsbaugesellschaft mbH Barth

Entschuldigt fehlen:

Stadtvertreter(in)

Leistner, Dirk
Selchow, Frank

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung (18.02.2016)
4. Bericht des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt
5. Einwohnerfragestunde
6. Grundsatzbeschluss zur Unterstützung einer touristischen Investition zur Erweiterung des Wellnessbereiches des Speicherhotels A/H/U/P/B/243/2016
7. Bestätigung der Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters BÜ-OG/B/216/2016
8. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016 der Stadt Barth K-H/B/225/2016
9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Barth K-H/B/211/2016
10. Antrag der SPD-Fraktion: 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Barth SPD/B/234/2016
11. Antrag der SPD-Fraktion: 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Ernennung von Ehrenbürgern der Stadt Barth SPD/B/235/2016
12. Information über die Anzahl der in Barth untergebrachten Asylbewerber und Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis
13. Beratung und Beschluss zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Barth BA-Abw/B/153/2015/3
14. Neufassung der Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Stadt Barth (Hafenbenutzungsentsatzung) A/H/U/P/B/214/2016
15. Neufassung der Hafennutzungsordnung der Stadt Barth A/H/U/P/B/215/2016
16. Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Nr. 32-I "Innenstadtnahes Wohnen Weidenweg" für den Bereich nördlich des Weidenweges A/H/U/P/B/227/2016
17. Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Nr. 32-II für den Bereich westlich des Weidenweges A/H/U/P/B/228/2016
18. Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Nr. 32-III für den Bereich südlich des Weidenweges A/H/U/P/B/229/2016
19. Anordnung eines Umlegungsverfahrens nach §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich der Bebauungspläne 32-I, 32-II und 32-III BA-AL/B/224/2016
20. Bestellung von Mitgliedern im Umlegungsausschuss der Stadt Barth BA-AL/B/223/2016
21. 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Abwägungs- und Abschließender Beschluss A/H/U/P/B/230/2016
22. 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5 für das Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet „Hafenbereich“ betreffend die Fläche des sonstigen Sondergebietes „Seglerhafen“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss A/H/U/P/B/233/2016
23. Änderung des "Beschlusses der Stadt Barth zur Neubauförderung in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten vom 05.09.2013" BA-StS/B/220/2016
24. Kostenteilungsvereinbarung Chausseestraße
25. Unterstützung einer Veranstaltungsreihe BM-KuS/B/240/2016
26. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

- 27. Vergabeangelegenheiten
- 27.1. Auftragsvergabe Um- und Ausbau Hafenstraße 3. BA - Straßenbau und Baufreimachung Los 1 BA-DT/B/245/2016
- 27.2. Auftragsvergabe Um- und Ausbau Platz der Freiheit einschließlich Freianlagen BA-DT/B/246/2016
- 28. Antrag Herr Galepp: Aussprache "Willkommen in Barth e.V." - Herr Marx
- 29. Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 30. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- 31. Schließung der Sitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Frau Meinert eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Dr. Kerth stellt den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt „Grundsatzbeschluss zur Unterstützung einer touristischen Investition zur Erweiterung des Wellnessbereiches des Speicherhotels“ neu als TOP 6 behandelt wird.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt, dass der Tagesordnungspunkt „Grundsatzbeschluss zur Unterstützung einer touristischen Investition zur Erweiterung des Wellnessbereiches des Speicherhotels“ neu als TOP 6 behandelt wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Es wird Rederecht für Herrn Marx im nichtöffentlichen Teil beantragt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 3 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung (18.02.2016)

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Sitzungsniederschrift vom 18.02.2016.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Bericht des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt

Herr Dr. Kerth berichtet über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt u.a.:

- Thematik „Schulstandorte in der Stadt Barth“
- Projekt „Hafenquartier“
- Thematik „Spielplätze“
 - Diskussion „facebook“
 - Hinweis auf Verkehrssicherungspflicht Spielplatz „Badstüberstraße“
- Vorgespräche Sanierungsträger ISEK
- Speicher-Hotel und Speicher II
- Grüße vom Präsidenten aus Kolberg und vom Bürgermeister aus Bremervörde

zu 5 Einwohnerfragestunde

Herr Stuchly berichtet über zwei Angelegenheiten:

- OZ-Bericht: Nitrat im Wasser beim Sundischen Berg enthalten. Dieses solle überprüft werden, wegen der Alkunquelle.
- 600 Rosen sind in der Stadt Barth eingegangen. Die Anfrage wird von Frau Meinert beantwortet.

zu 6 Grundsatzbeschluss zur Unterstützung einer touristischen Investition zur Erweiterung des Wellnessbereiches des Speicherhotels

Herr Kubitz begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Innerhalb der letzten Tage verdichteten sich die Bemühungen des Eigentümers vom Speicher-Hotel, eine Erweiterung des Wellnessbereiches vom des Hotels vorzunehmen. Nach mehreren Versuchen, diese Erweiterung in Richtung des neuen Hafenuartieres zu platzieren, hat der beauftragte Architekt eine Idee entwickelt, die sich städtebaulich harmonisch einfügt und relativ einfach in die Hotelanlage zu integrieren ist.

Die Anlage soll den vorhandenen Wellnessbereich im Souterrain nach Norden erweitern. Der notwendige Anbau hat bei gleicher Fußbodenhöhe des jetzigen Wellnessbereiches eine Höhe von ca. 3,50m haben. Das führt dazu, dass das Gebäude sich je nach Blickwinkel kaum aus dem Gelände erhebt. Um die notwendigen Flächen zu ermöglichen, muss jedoch die Baugrenze im Bebauungsplan geändert und die Vewerden. Der Investor benötigt zunächst die informelle Zustimmung der Stadtvertretung zu einem Änderungsverfahren des Bebauungsplans, um notwendige Beauftragungen des Architekten und Abstimmungen mit der Denkmalpflege vornehmen zu können. Ein regulärer Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan könnte erst im Juli gefasst werden. Der Investor hätte jedoch gerne zeitnah eine Aussage der Stadt Barth zu seinem Vorhaben.

Nach Klärung von Einzelfragen, wird über die Vorlage abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt, den Eigentümer des Speicher-Hotels in seinen Bemühungen zur Erweiterung des Wellnessbereiches seines Hauses zu unterstützen. Die Stadtvertretung beauftragt den Bürgermeister: ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hafenbereich“ mit dem Ziel der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit des Erweiterungsbaus zu beginnen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 7 **Bestätigung der Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters**

Herr Dr. Kerth begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Wahlperiode der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barth endete in diesem Jahr. Deshalb musste eine Neuwahl durchgeführt werden.

Diese Wahl fand auf der Mitgliederversammlung der Feuerwehr am 27.02.2016 statt.

Zur Wahl stellten sich jeweils 2 Kameraden der Feuerwehr.

Zum Wehrführer wurde der Kamerad Martin Maak und zum Stellvertreter des Wehrführers der Kamerad Mathias Thämlitz gewählt.

Die Wählbarkeit beider Kameraden wurde durch die Verwaltung des Amtes Barth geprüft und es wurde in beiden Fällen keine Beanstandungen festgestellt.

Herr Maak und Herr Thämlitz werden nacheinander ernannt und sie legen beide den Eid ab.

Herr Dr. Kerth übergibt die Urkunden und Frau Meinert übergibt Blumen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth bestätigt die Wahl der Wehrführung vom 27.02.2016.

Sie ernennt den Kameraden Martin Maak zum Gemeindeführer der Stadt Barth. Die Amtszeit beginnt am 28.02.2016 für die Dauer von sechs Jahren.

Sie ernennt den Kameraden Mathias Thämlitz zum Stellvertreter des Wehrführers. Die Amtszeit beginnt am 28.02.2016 für die Dauer von sechs Jahren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016 der Stadt Barth**

Herr Dr. Kerth begründet die Vorlage und bedankt sich für die geleistete Arbeit in den Ausschüssen und bei der Verwaltung.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Auf der Grundlage der §§ 45 ff. KV M-V und auf Basis des Haushaltserlasses zur Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2016 wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 für die Stadt Barth erarbeitet.

Der Haushaltsplan 2016 wurde in allen Fachausschüssen beraten.

Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 719.220 EUR ab.
Im Finanzhaushalt wurde eine Kassenkreditaufnahme in Höhe von 3.121.819 EUR veranschlagt, welche außerhalb des genehmigungsfreien Rahmens liegt.
Der Kassenkredit dient neben der Zwischenfinanzierung von Baumaßnahmen auch der Deckung des Defizites im laufenden Finanzhaushalt.
Das Haushaltssicherungskonzept ist fortzuschreiben.

Frau Meinert fasst ebenfalls die Zahlen des Haushalts 2016 kurz zusammen. Sie kritisiert den Anstieg aller Umlagen und im Gegenzug sinken die Einnahmen der Stadt. (Bsp. Schlüsselzuweisungen)

Frau Meinert sagt, dass sie den Beschluss zustimmen wird, da an den Zahlen in den nächsten Wochen nicht mehr geändert werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass über den Wirtschaftsplan 2016 der WOBAU Barth in der heutigen Stadtvertreterversammlung nicht abgestimmt wird.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Haushaltssatzung 2016 der Stadt Barth mit Ihren Anlagen (ohne Wirtschaftsplan 2016 der WOBAU Barth).
Die Haushaltssatzung wird Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Barth

Herr Dr. Kerth begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Nach § 64 KV M-V ist für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Barth eine Sonderrechnung zu führen.

Daher ist die Aufstellung eines Haushaltsplanes nach den §§ 45 ff. KV M-V erforderlich.

Der Haushaltsplan 2016 wurde auf Grundlage des von der LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH erarbeiteten Wirtschaftsplanes erstellt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Haushaltssatzung 2016 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Barth mit Ihren Anlagen.

Die Haushaltssatzung wird Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 Antrag der SPD-Fraktion: 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Barth

Herr Friedrich begründet den Antrag.

Wortlaut des Antrages

Die SPD Fraktion stellt folgenden Antrag zur nächsten Stadtvertretersitzung am 21.4.2016:

Änderung der Hauptsatzung

In §7 Bürgermeister wird ein Punkt 7 hinzugefügt, mit dem Wortlaut:

Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

Begründung:

Die Stadt Barth besitzt seit 2005 wieder eine Amtskette. Leider wird sie fast nur am Stadtgeburtstag getragen. In der Historie war das tragen der Amtskette in der Hauptsatzung der Stadt Barth geregelt. Diese Tradition soll wieder belebt werden. Es entstehen hierdurch keine Kosten.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt den Antrag der SPD-Fraktion zur 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Barth.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 Antrag der SPD-Fraktion: 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Ernennung von Ehrenbürgern der Stadt Barth

Herr Friedrich begründet die Vorlage.

Wortlaut des Antrages

die SPD Fraktion stellt folgenden Antrag zur nächsten Stadtvertreterversammlung am 21.4.2016
Änderung der Satzung zur Ernennung von Ehrenbürgern der Stadt Barth.

1. Änderung § 1

An § 1 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Neben der Anerkennung des förmlichen Ehrenbürgerrechts nach Satz 1 ist für Ehrungen die Eintragung in das Ehrenbuch vorgesehen. Sie erfolgt aufgrund besonderer Verdienste und zu besonderen Anlässen.

2. Änderung § 2

An § 2 wird folgender Satz angefügt:

Die Eintragung in das Ehrenbuch kann erfolgen für Bürgerinnen und Bürger, die sich große Verdienste um die Stadt erworben haben. Sie kann auch für Gäste der Stadt erfolgen, wenn der Anlass eine Eintragung gebietet.

3. Änderung § 4

An § 4 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

Die in den Absätzen 1-5 niedergelegten Grundsätze gelten für Eintragungen in das Ehrenbuch entsprechend. Sofern es aus praktischen oder organisatorischen Gründen unzumutbar ist (z.B. bei der Eintragung von Gästen), entscheidet der Bürgermeister selbstständig.

Begründung:

Für die Ernennung zum Ehrenbürger hat die Stadt Barth eine Satzung, nicht aber für die Eintragung ins Ehrenbuch. Die letzte Eintragung ist 2005 erfolgt. Der Wunsch, Personen auf besondere Weise zu ehren, die sich verstärkt um das Gemeinwohl der Stadt Barth verdient gemacht haben, wird immer wieder geäußert. Ohne Satzung gibt es weder eine Legitimation, noch einen Auftrag dafür.

Es entstehen hierdurch keine Kosten.

Herr Dr. Heyden schlägt vor, dass Herr Spalding zum Ehrenbürger der Stadt Barth ernannt wird. Dieses solle in den Ausschüssen diskutiert werden.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt den Antrag der SPD-Fraktion zur 1. Änderungssatzung der Satzung zur Ernennung von Ehrenbürgern der Stadt Barth.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 Information über die Anzahl der in Barth untergebrachten Asylbewerber und Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis

Herr Dr. Kerth berichtet,:

- dass zurzeit 185 Flüchtlinge in der Gemeinschaftsunterkunft in Barth-Süd untergebracht sind.
- Der Landkreis habe das Objekt für 5 Jahre angemietet.
- Mit Aufenthaltserlaubnis hat die WOBAU 99 Personen in 37 Wohnungen untergebracht.
- Von dort gab es keine Beschwerden.

zu 13 Beratung und Beschluss zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Barth

Herr Kubitz begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Diese Vorlage wurde ausgiebig in den Ausschüssen beraten und enthält deshalb in der Beratungsfolge nur noch die Stadtvertretung.

Es wurden allerdings unter Pkt. 4 die Vorschläge aus den letzten Ausschussberatungen nochmals erläutert.

Die Stadt Barth befindet sich derzeit in der Haushaltskonsolidierung.

Aufgrund dessen ist es notwendig, alle Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung auszunutzen.

Deshalb wird Ihnen hier eine Straßenausbaubeitragssatzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Mit den über diese Satzung zu erhebenden Beiträgen werden Eigentümer von bevorzugten bzw. anliegenden Grundstücken u. a. an den Kosten für

- Straßensanierungsmaßnahmen (Fahrbahn)
- Neubau oder Sanierung der Straßenbeleuchtung
- Neubau und Sanierung von Radwegen
- Neubau und Sanierung von Gehwegen

beteiligt.

Die Beteiligung ist u. a. abhängig vom Typ der Straße, von der Art des Grundstücks, von der Nutzung des Grundstücks (z. B. Gewerbegrundstücke haben einen größeren Anteil), von der Lage des Grundstücks (z. B. im Innenbereich, Außenbereich, B-Plangebiet).

So ist z. B. der Anteil bei einer Anliegerstraße am höchsten, da nur wenige Grundstücke von der Baumaßnahme profitieren.

Die Ermittlung der Beiträge erfolgt sehr vereinfacht dargestellt wie folgt:

1. Kostenermittlung der Baumaßnahme
Nach endgültigem Abschluss der Baumaßnahme werden die tatsächlichen Kosten ermittelt.
2. Ermittlung der Anteile für Stadt und Beitragspflichtige (Grundstückseigner u. a.)
Die tatsächlichen Kosten nach Pkt. 1 werden entsprechend dem Straßentyp (Anlieger-, HAUPTerschließungs-, oder Hauptverkehrsstraße) und der Teileinrichtung (Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung usw.) aufgeteilt. Bei z. B. einer Anliegerstraße entfallen nach der Satzung für alle Teileinrichtungen 25 % auf die Stadt und 75 % auf die Beitragspflichtigen.
3. Berücksichtigung Fördermittel
Vom Kostenanteil der Stadt werden erhaltene Fördermittel abgezogen. Sind die Fördermittel höher als der Kostenanteil der Stadt (übersteigende Fördermittel), vermindert sich der Anteil der Beitragspflichtigen.

4. Ermittlung der entfallenden Kostenanteile
 Stadt = Anteil an den tatsächlichen Kosten (bei Anliegerstraßen 25 %) minus Fördermittel
 Beitragspflichtige = Anteil an den tatsächlichen Kosten (bei Anliegerstraßen 75 %) minus übersteigender Fördermittel
 Der Anteil der Beitragspflichtigen ist der beitragsfähige Aufwand.
5. Ermittlung der Gesamtgrundstücksfläche
 Dabei werden nach § 7 der Satzung Lage, Art und Nutzung der betreffenden Grundstücke berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt in Form von Faktoren, mit denen die einzeln zu berücksichtigende Grundstücksfläche multipliziert wird.
 Summe aller ermittelten Grundstücksflächen = Gesamtgrundstücksfläche
6. Ermittlung Beitragssatz
 Kosten bzw. der beitragsfähige Aufwand (Pkt. 4) dividiert durch die nach Pkt. 5 ermittelte Gesamtfläche = Beitragssatz je m² bevorteilter Grundstücksfläche.
7. Beitragserhebung
 Beitragssatz x bevorteilter Grundstücksfläche = Straßenausbaubeitrag für die betreffenden Grundstücke.

Das heißt, es gibt also keinen festen Beitragssatz, wie beim Abwasser. Der Beitragssatz muss für jede Maßnahme gesondert ermittelt werden.

Es sei auch darauf hin gewiesen, dass es bereits gängige Verfahrensweise ist, dass bei der Gewährung von Fördermitteln, mögliche Straßenausbaubeiträge als Zuschüsse Dritter von den förderfähigen Kosten abgezogen werden, so dass weniger Förderung ausgereicht wird. Es ist aber auch bei der immer schlechteren Haushaltslage denkbar, dass Fördermittel nur noch ausgereicht werden, wenn die Stadt oder Gemeinde Straßenausbaubeiträge auch tatsächlich erhebt und wenn nicht, Fördermittel ganz versagt werden.

Natürlich ist die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen eine erhebliche zusätzliche Belastung für die Grundstückseigner.

Die Erhebung hat aber auch Vorteile. So könnten viele dringend notwendige Sanierungen, Um- und Ausbauten u. a. schneller durchgeführt werden.

1. Ergänzung im Ergebnis FA vom 19.10.2015

Im Ergebnis der Finanzausschuss-Sitzung vom 19.10.2015, wo bereits eine erste Beratung stattfand, werden die Erläuterungen wie folgt ergänzt:

- a) Die unter § 4 Abs. 1 aufgelisteten Prozentsätze entsprechen der Mustersatzung M-V. Diese Prozentsätze können angepasst werden. Dabei ist aber zu beachten, dass der Anteil zum einen nach der Verkehrsbedeutung der Straße und zum anderen nach den Teileinrichtungen zu differieren ist. Die starre Festlegung eines einzigen Prozentsatzes würde gegen die gesetzlich geforderte Vorteilsabwägung verstoßen. Auch die Angabe von Mindestprozentsätzen oder einer Spanne (z. B. von 50 % - 70 %) ist rechtswidrig. Entsprechende maximale bzw. minimale Prozentanteile bei Straßen bzw. Teileinrichtungen der Straße wurden in einer Anlage dargestellt.
- b) Der Beitrag kann für jede Maßnahme einer Teileinrichtung, so z. B. der Bau eines Gehweges, gesondert erhoben werden. Dafür bedarf es aber eines Beschlusses der Stadtvertretung.
- c) Die Anrechnung von Fördermitteln erfolgt entsprechend der Festlegungen im Fördermittelbescheid. Ist dort keine gesonderte Regelung enthalten, werden die Fördermittel immer, weil im Gesetz (KAG § 8 Abs. 2) vorgeschrieben, dem öffentlichen Anteil, also dem Anteil der Stadt zugerechnet. Nur wenn die Fördermittel höher sind als der Anteil der Stadt mindern sie den Anteil der Beitragspflichtigen.

- d) Die Straßenausbaubeitragssatzung kann rückwirkend beschlossen werden. Wird sie nicht rückwirkend sondern erst ab Bekanntmachung in Kraft gesetzt, erfasst sie erst kommende Straßenbaumaßnahmen.
- e) Die im Finanzausschuss vorgelegte Satzung wurde aufgrund aktueller Rechtsprechung zusätzlich im § 7 Abs. 5 a geändert.

2. Ergänzung im Ergebnis FA vom 16.11.2015

In der Sitzung des Finanzausschusses am 16.11.2015 wurde nochmals der Anteil der Beitragspflichtigen betrachtet. Die prozentuale Beteiligung laut Mustersatzung wurde als zu hoch empfunden. Orientiert am Mindestprozentsatz (Anlage zu möglichen Anteilen laut Rechtsprechung) wurde für Anliegerstraßen ein Prozentsatz von 51 % festgelegt. Alle anderen Prozentsätze für Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen wurden ebenfalls nach unten korrigiert. (siehe auch Anlage 2 unter Spalte FA)

Die Verwaltung macht darauf aufmerksam, dass die Beteiligung bei Anliegerstraßen zu gering ist und die Verhältnismäßigkeit im Vergleich zu den anderen Straßen zu willkürlich und nicht äquivalent erfolgte. Die Unverhältnismäßigkeit ist in Anlage 3 erkennbar.

Dort wurde der in den Ausschüssen vorgeschlagene Prozentsatz mit der Mustersatzung verglichen und ebenfalls in Prozent ausgedrückt. Hier ist erkennbar, dass die im FA festgelegten Anteile bei den Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen oftmals sogar höher als die der Anliegerstraße sind. Das darf nicht sein.

3. Ergänzung im Ergebnis des BA vom 08.12.2015

- a) Die Festlegung eines Höchstbeitrages pro Grundstück ist nicht zulässig.
- b) Die Absenkung des Anteils der Beitragspflichtigen bei Anliegerstraßen auf 65 % ist möglich. Das wären 86,67 % im Vergleich zur Mustersatzung (75 % für Anliegerstraßen). Dieser Prozentsatz 86,67 % wurde zur Einhaltung des Vorteils auch bei den Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen angewendet (siehe Anlage 2 und 3).

4. Ergänzung im Ergebnis des Wirtschaftsförderausschusses und der gemeinsamen Sitzung des Finanz- und Bauausschusses

- a) Der Vorschlag in § 8 Abs. 1 hinter Wege und Plätze im Sinne von § 6 einzufügen, wurde berücksichtigt.
- b) Laut Vorschlag soll die Satzung erst nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten, das wurde berücksichtigt.
- c) Des Weiteren wurde vorgeschlagen bzw. gefordert in die Satzung einzufügen, dass ein erneuter Beitrag erst nach Ablauf des Abschreibungszeitraumes bzw. der Nutzungsdauer erhoben werden darf.

Das ist erfolgt, es wurde ein zusätzlicher Abs. 3 bei § 10 eingefügt.

Es wird seitens der Verwaltung aber vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Passus problematisch ist.

Zum Beispiel können Maßnahmen an einer vollständig hergestellten Straße, die u. a. eine Verbesserung oder einen Umbau vor Ablauf dieser Frist betreffen, dann nicht umgelegt werden. Die dafür entstehenden Kosten sind dann vollständig von der Stadt zu tragen.

Zum anderen widerspricht es der lt. Gesetz vorgeschriebenen Erhebungspflicht und kann deshalb bei gerichtlicher Nachprüfung zur Rechtswidrigkeit der Satzung führen.

Zusätzliche Anmerkung

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz M-V sind Straßenausbaubeiträge zu erheben. Das bedeutet, es besteht seitens der kommunalen Körperschaften in M-V eine Beitragserhebungspflicht. Ein Verzicht auf eine Beitragserhebung verstößt gegen die in § 44 KV M-V niedergelegten Grundsätze der Einnahmebeschaffung, gegen den Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit sowie gegen das aus Artikel 20 Abs. 3 GG abzuleitende Gebot, Abgaben nur nach Maßgabe der Gesetze zu erheben.

Nach Klärung von Einzelfragen, wird über die Vorlage abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Satzung der Stadt Barth über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Barth (Straßenausbaubeitragssatzung).

Die Straßenausbaubeitragssatzung wird Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 14 Neufassung der Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Stadt Barth (Hafenbenutzungsentsatzung)

Herr Hellwig begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die jetzige Hafenbenutzungsentsatzung ist seit 2007 in Kraft. Seit dem hat sich sowohl im Hafen vieles gewandelt als auch haben sich Landesgesetze und Verordnungen geändert.

In der bisherigen Satzung waren außerdem auch einige Punkte klarstellungsbedürftig, die in der Vergangenheit zu Diskussionen mit Hafennutzern geführt haben.

Die Grundstruktur der Satzung bleibt erhalten, dennoch haben sich derart viele Veränderungen ergeben, dass die Verwaltung eine Neufassung einer Änderung der Satzung vorzieht.

Der Geltungsbereich wurde den Veränderungen durch den Bau der Molen und des Wirtschaftshafens angepasst. Die Entgeltarten bleiben unverändert. Allerdings verändern sich die Bemessungsbestimmungen, diese wurden auf allgemein gültige Bemessungen nach Brutto-Registertonnen erweitert.

Die Entgelte selbst wurden verändert. Hierbei wurde jedoch keine gleichmäßige Erhöhung vorgeschlagen, sondern eine zweckmäßige, die sich aus den Verkehren der letzten Jahre ergeben hat.

Die Entgelte für Sonderleistungen des Fest- und Losmachens entfallen, da diese Leistung bisher nie abgefragt wurde.

Die Änderungen beim Entsorgungsentgelt wurden auf die mittlerweile gültige Landesverordnung abgestellt.

Weiterhin wurde ein Entgelt für Trinkwasserentnahme aufgenommen, bisher wurde diese nur gemäß den gezahlten Entgelten bei der Boddenland weiterberechnet.

Damit die Änderungen nachvollzogen werden können, haben wir eine Synopse der beiden Fassungen beigefügt (Anlage 2).

Die Verwaltung schlägt eine rückwirkende Inkraftsetzung zum 01.01.2016 vor. Alle Hafendauernutzer sind hierüber bereits informiert. Mit der Rückwirkung können wieder Jahresrechnungen erstellt werden.

Auch mit der Änderung werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen auf die getätigten Investitionen die Entgelte nicht kostendeckend sein. Allerdings wird mit der vorgeschlagenen Struktur der Aufwand der Betreibung ohne Berücksichtigung der Vermögensbewirtschaftung und Erwirtschaftung von Abschreibungen gedeckt werden.

Dass die Investitionen –auch unter Abzug der Fördermittel- aus Entgelten nicht refinanziert werden können, wurde in den Investitionsentscheidungen zur Mole und zum Wirtschaftshafen bereits diskutiert.

Insofern war nur der Nachweis zu erbringen, dass die Entgelte dieses nicht ermöglichen (Kalkulation, Anlage 1).

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt:

1. „die Feststellung, dass die Entgelte einer neu zu fassenden Hafenbenutzungsentgeltsatzung nicht kostendeckend sein werden“ (Kalkulation).
2. die Neufassung der Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Stadt Barth (Hafenbenutzungsentgeltsatzung).
3. die rückwirkende Inkraftsetzung zum 01.01.2016.

Der Bürgermeister wird mit der Anzeige der Satzung an den Landkreis Vorpommern-Rügen und der Inkraftsetzung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 15 Neufassung der Hafennutzungsordnung der Stadt Barth

Herr Hellwig begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Neben der ebenfalls vorgeschlagenen Neufassung der Hafenbenutzungsentgeltsatzung soll auch die Hafennutzungsordnung selbst neu gefasst werden. Die Gründe für die Neufassung sind:

1. Die Anpassung an die geänderten räumlichen Verhältnisse im Hafen der Stadt Barth sowie
2. Die Anpassung an maßgeblich geändertes höherrangiges Recht wie das Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz (WVHaSIG M-V) und die Hafenverordnung (HafVO M-V).

Die räumlichen Verhältnisse haben sich seit dem Inkrafttreten der derzeitigen Satzung im Jahr 1997 erheblich verändert. Der Hafen ist durch den Bau der Molen mittlerweile nahezu doppelt so groß. Auch die Hafenbestandteile haben sich mit dem Bau der ersten Wirtschaftspier und dem Neubau des Wirtschaftshafens erheblich verändert. Auch landseitig hat sich durch die Erschließung des Gewerbegebietes „Wirtschaftshafen“ sowie den Bau der Fischereipier eine deutliche Veränderung ergeben.

Ausgelöst durch die Terroranschläge im Jahr 2001ff. hat sich die rechtliche Situation für die Betreibung von Häfen deutlich verändert. Neben Sicherheitsaspekten hat der Landesgesetzgeber auch Umweltbelange in den Gesetzlichkeiten gestärkt. Die bisherige Hafennutzungsordnung ist noch in der Zeit vor Rechtskraft des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz M-V entwickelt worden. Diese rechtlichen Regelungen des höherrangigen Rechts sollen auch in die Hafennutzungsordnung der Stadt Barth Einzug halten. Die bisherige Hafennutzungsordnung hat außerdem teilweise in Konkurrenz zur Hafenverordnung M-V gestanden.

Die Verwaltung schlägt deshalb eine Neufassung vor, die in schlanker Weise auf den ohnehin geltenden Rechtsvorschriften aufbaut und nur die örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. So entfallen viele Regelungen der bisherigen Satzung, da sie nichts anderes bewirkt haben, als die Regelungen des höheren Rechts zu wiederholen.

Ein erheblicher Vorteil ist, dass eventuelle Änderungen der Hafenverordnung M-V sofort Anwendung im Barther Hafen finden.

Der Nachteil dieser Art der Satzungsabfassung ist, dass der betroffene Hafennutzer eben nicht nur die Hafensatzung der Stadt Barth kennen, sondern umfangreiche Kenntnisse auch über die Landesregelungen haben muss. Allerdings ist dieses mittlerweile bei allen Hafennutzern voraus zu setzen, so dass die Vorteile dieser „Ergänzungssatzung“ überwiegen.

Auf Grund der völligen Neufassung hat die Verwaltung von einer Synopse der bestehenden und vorgeschlagenen Satzung abgesehen.

Allerdings haben wir zur Kenntnis die Hafenverordnung M-V beigefügt. Neben dieser gelten auch noch weitere Rechtsvorschriften, die wir als Katalog beigefügt haben.

Dem eigentlichen Satzungsentwurf ist eine Lesefassung mit Erläuterungen beigefügt, die auf Besonderheiten und Gründe der Aufnahme in die Satzung eingehen soll

Herr Galepp sagt, dass er der Beschlussempfehlung des Bauausschusses folgen könne. Jedoch solle der Wirtschaftshafen dauerhaft geöffnet sein.

Herr Hellwig informiert nach Rücksprache mit dem Landkreis, dass der Erlass durch den Amtsvorsteher und nicht durch den Bürgermeister unterzeichnet werden muss. Herr Kubitz begründet den Vorschlag des Angelverbots.

Daraufhin wird über die Vorlage der Verwaltung (mit Angelverbote) abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	13
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Danach wird über den Vorschlag des Bauausschusses (ohne Angelverbote) abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	3

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Danach wird über die komplette Vorlage abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der zurzeit geltenden Fassung die Satzung zur Hafennutzungsordnung der Stadt Barth.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung beim Landkreis Vorpommern-Rügen anzuzeigen und diese in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	4

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 16 **Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Nr. 32-I "Innenstadtnahes Wohnen Weidenweg" für den Bereich nördlich des Weidenweges**

Herr Hellwig begründet die Vorlagen TOP 16 bis TOP 20.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Ein privater Investor hat die Flächen der ehemaligen Gärtnerei am Weidenweg gekauft und wollte die Flächen zu einem Wohngebiet umnutzen.

Nach dem erfolglosen Versuch, mit dem Investor einen Bebauungsplan aufzustellen, soll über ein Umlegungsverfahren das Eigentum an den Gesamtflächen neu geregelt werden. Die Umlegung wird es ermöglichen, einen umsetzbaren Bebauungsplan zu erstellen und zu vollziehen.

Über das wahrnehmen von Vorkaufsrechten hat die Stadt Barth bereits Grundstücksteile gesichert.

Der vorherige Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes soll aufgehoben und durch einen neuen ersetzt werden.

Das Umlegungsgebiet umfasst den gesamten Siedlungsbereich des „Weidenweges“. In diesen Bereich sind mehrere städtebauliche Probleme zu klären. Somit wird vorgeschlagen neben diesem Bebauungsplan 32-1 mit zwei weiteren Bebauungsplänen den Bereich soweit zu überplanen, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht wird.

Nach Klärung von Einzelfragen, wird über die Vorlage abgestimmt.

Beschluss:

1. Für das Gebiet der ehemaligen Gärtnerei im Weidenweg wurde am 21.06.2012 der Beschluss gefasst, einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss wird aufgehoben.
2. Für das Gebiet der ehemaligen Gärtnerei im Weidenweg soll auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 32-I „Innenstadtnahes Wohnen Weidenweg“ im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden : durch die Bahn nach Zingst

im Osten : durch die hinteren Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Chausseestraße

im Süden : durch den Weidenweg

im Westen : durch die Bebauung am Stichweg des Weidenweges zur Arndtstraße

Das Plangebiet umfasst diverse Flurstücke der Flur 19, Gemarkung Barth und hat eine Größe von ca. 2,5 ha. Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan umgrenzt.

städtebauliche Zielstellung:

- Schaffung von Baugrundstücken für eine Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern
- Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung insbesondere hinsichtlich der Einbindung des neuen Baugebietes in die Siedlungsstruktur
- Herstellung einer geordneten Erschließung

3. Für das Gebiet des Geltungsbereiches wird eine Veränderungssperre gem. §14 ff. erlassen um die Durchsetzung der benannten städtebaulichen Ziele zu sichern.
4. Der Beschluss, für o.a. Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen, ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
5. Der Beschluss, für o.a. Gebiet eine Veränderungssperre zu erlassen, ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 16 Abs.2 BauGB)
6. Der Bürgermeister wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 17 Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Nr. 32-II für den Bereich westlich des Weidenweges

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Es soll über ein Umlenungsverfahren der gesamte Bereich des Weidenweges von der Chausseestraße bis zur Darßbahn neu geregelt werden. Die Umlenung wird es ermöglichen, mehrere umsetzbare Bebauungspläne zu erstellen und zu vollziehen.

Das Umlenungsgebiet umfasst den gesamten Siedlungsbereich des „Weidenweges“. In diesen Bereich sind mehrere städtebauliche Probleme zu klären. Somit wird vorgeschlagen neben diesem Bebauungsplan 32-II mit zwei weiteren Bebauungsplänen den Bereich soweit zu überplanen, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht wird.

Bei den Überlegungen zum Umgang mit den Flächen der ehemaligen Gärtnerei nördlich des Weidenweges wurde herausgearbeitet, dass das ganze Gebiet zwischen dem Graben 44 im Süden und der Darßbahn im Norden städtebauliche und erschließungstechnische Missstände aufweist.

Der Bereich um die jetzigen Garagen und weiter westlich ist ungeordnet. Diese Flächen würden sich jedoch anbieten, um einige Bauplätze für Eigenheime zu schaffen. Die Flächen sind im Wesentlichen schon Eigentum der Stadt Barth, die kleingärtnerische Nutzung ist seit längerem zu Gunsten von Erholungsgärten aufgegeben worden.

Damit werden die Flächen nicht adäquat genutzt. Zurzeit sind diese einer Bebauung auf Grund des Status als Außenbereich nicht zugänglich. Dieses soll über einen Bebauungsplan geändert werden.

Beschluss:

1. Für das Gebiet westlich des Weidenweges soll auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 32-II „Eigenheime Am Weidenweg“ aufgestellt werden.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden : durch die Bahn nach Zingst
- im Osten : durch den Stichweg des Weidenweges zur Arndtstraße
- im Süden und Westen : durch den Graben 44

Das Plangebiet umfasst diverse Flurstücke der Flur 19, Gemarkung Barth und hat eine Größe von ca. 1,8 ha. Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan umgrenzt.

städtebauliche Zielstellung:

- Schaffung von Baugrundstücken für eine Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern
 - Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung insbesondere hinsichtlich der Einbindung des neuen Baugebietes in die Siedlungsstruktur
 - Herstellung einer geordneten Erschließung
2. Der Beschluss, für o.a. Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen, ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 18 Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Nr. 32-III für den Bereich südlich des Weidenweges

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Es soll über ein Umlegungsverfahren der gesamte Bereich des Weidenweges von der Chausseestraße bis zur Darßbahn neu geregelt werden. Die Umlegung wird es ermöglichen, mehrere umsetzbare Bebauungspläne zu erstellen und zu vollziehen.

Das Umlegungsgebiet umfasst den gesamten Siedlungsbereich des „Weidenweges“. In diesen Bereich sind mehrere städtebauliche Probleme zu klären. Somit wird vorgeschlagen neben diesem Bebauungsplan 32-III mit zwei weiteren Bebauungsplänen den Bereich soweit zu überplanen, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht wird.

Bei den Überlegungen zum Umgang mit den Flächen der ehemaligen Gärtnerei nördlich des Weidenweges wurde herausgearbeitet, dass das ganze Gebiet zwischen dem Graben 44 im Süden und der Darßbahn im Norden städtebauliche und erschließungstechnische Missstände aufweist.

Der Bereich der ehemaligen Bäckerei und der ehemaligen Stadtwirtschaft ist ungeordnet und hat sich bisher einer städtebaulichen Entwicklung entzogen.

Damit werden die Flächen nicht adäquat genutzt. Zurzeit sind diese einer Bebauung auf Grund des Zuschnitts der Einzelflächen und der baulichen Altlasten nicht zugänglich. Dieses soll über einen Bebauungsplan geändert werden.

Beschluss:

1. Für das Gebiet südlich des Weidenweges soll auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 32-III „Alte Stadtwirtschaft“ aufgestellt werden.

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden	: durch den Weidenweg
im Osten	: durch die Chausseestraße
im Süden	: durch die Alte Molkerei und den Graben 44
im Westen	: durch die Eigenheime Weidenweg 3, 3a, 3b

Das Plangebiet umfasst diverse Flurstücke der Flur 19, Gemarkung Barth und hat eine Größe von ca. 1,6 ha. Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan umgrenzt.

städtebauliche Zielstellung:

- Schaffung von Baugrundstücken für ein Mischgebiet mit gewerblich und wohnlich genutzten Gebäuden
 - Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung insbesondere hinsichtlich der Einbindung des neuen Baugebietes in die Siedlungsstruktur
 - Herstellung einer geordneten Erschließung
2. Der Beschluss, für o.a. Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen, ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 19 Anordnung eines Umlegungsverfahrens nach §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich der Bebauungspläne 32-I, 32-II und 32-III

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Das vorgesehene Umlegungsgebiet umfasst die Bereiche der Bebauungspläne 32-I, 32-II und 32-III, sowie den Bereich südlich des Weidenweges. Mit der Aufstellung dieser Bebauungspläne sollen sowohl neue Baumöglichkeiten für den Einfamilienhaus- als auch Mehrfamilienhausbau geschaffen, als auch an der Chausseestraße gewerbliche Ansiedlungen ermöglicht werden.

Darüber hinaus stimmen im Bereich südlich des Weidenweges die Nutzungsverhältnisse nicht mit den Eigentumsverhältnissen überein. Insbesondere im Hinblick auf die Neuerschließungsbereiche der Bebauungspläne 32-I - III bedarf es einer Anpassung der Eigentumsverhältnisse an die notwendige Neugestaltung des Weidenweges. Aufgrund der Vielzahl der Eigentumsverhältnisse, sowie der in einzelnen Bereichen bereits sich abzeichnenden Blockadehaltung einzelner Eigentümer, ist nicht zu erwarten, dass es der Stadt zeitnah gelingen wird, alle notwendigen Erschließungs- und Bauflächen in eine Hand zu bekommen. Da somit eine vollständige privatrechtliche Einigung über alle für die Entwicklung des Bereiches notwendigen Regelungen kurzfristig nicht zu erwarten ist, aber an der zügigen Realisierung der Bebauungspläne ein öffentliches Interesse besteht, um dem dringenden Bedarf an neuem Wohnraum in Barth Rechnung tragen zu können, ist zur Verwirklichung des Bebauungsplanes die Einleitung eines Umlegungsverfahrens gemäß §§ 45ff BauGB unerlässlich.

Das Umlegungsverfahren gemäß §§ 45-79 BauGB gibt die Gewähr, dass die durch die Planung entstehenden Vor- und Nachteile auf alle beteiligten Grundstückseigentümer gerecht verteilt werden. Ziel des Umlegungsverfahrens ist es, die bisherigen Grundstücke so zu ordnen, dass die neuen Grundstücke gemäß den Ausweisungen der Bebauungspläne bebaut werden können, wobei möglichst im Einvernehmen eine umfassende und endgültige Neuordnung der Grundstücksverhältnisse erreicht werden soll.

Um das Umlegungsverfahren einleiten zu können, ist die Anordnung nach § 46 Abs. 1 BauGB durch die Stadt Barth erforderlich.

Die Durchführung der Umlegung wird dem Umlegungsausschuss zur selbstständigen Durchführung übertragen. Die Umlegung wird dann nach einer noch zu erfolgenden vorherigen Anhörung der betroffenen Eigentümer durch einen Beschluss des Umlegungsausschusses nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BauGB förmlich eingeleitet.

Gemäß §46 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §6 der Umlegungsausschusslandesverordnung (UmlALVO M-V) können die vom Umlegungsausschuss (Umlegungsstelle) im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen von einer Geschäftsstelle vorbereitet werden. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses sollen gemäß § 46 Abs. 4 BauGB in Verb. mit §6 Abs. 2 UmlALVO M-V dem öffentlich- bestellten Vermessungsingenieur Lothar Bauer aus Wismar übertragen werden.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Barth beschließt:

Für die Realisierung der Bebauungspläne 32-I, 32-II und 32-III sowie für den Bereich südlich Weidenweg wird

1. hiermit gemäß § 46 (1) BauGB die **Umlegung** angeordnet,
2. die Aufgaben der Umlegungsstelle gemäß § 46 (1) BauGB in Verbindung mit §1 Umlegungsausschusslandesverordnung (UmlALVO M-V) werden dem Umlegungsausschuss der Stadt Barth übertragen und

3. Die Tätigkeiten einer Geschäftsstelle zur Vorbereitung der im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen werden gemäß § 46 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 UmlALVO M-V dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Lothar Bauer, (Anschrift: Vermessungsbüro Bauer & Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar) übertragen.“
4. die für die formelle Einleitung des Umlegungsverfahrens notwendige Anhörung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist von der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses kurzfristig durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 20 Bestellung von Mitgliedern im Umlegungsausschuss der Stadt Barth

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Durchführung des Umlegungsverfahrens „Hafenquartier- Am Osthafen“ wurde dem bestehenden Umlegungsausschuss, der bereits für die Umlegung „Am Betonwerk“ eingerichtet wurde, übertragen. Das Umlegungsverfahren „Hafenquartier“ ist noch nicht vollständig abgeschlossen, jedoch soweit abgearbeitet, dass der Ausschuss sich neuen Aufgaben widmen kann.

Nunmehr ist auch die Durchführung des Umlegungsverfahrens „Alte Gärtnerei“ (vgl. vorherige Beschlussvorlage) dem Umlegungsausschuss übertragen worden.

Gemäß §3 Abs. 3 der Umlegungsausschusslandesverordnung –UmlALVO M-V- werden die der Stadtvertretung angehörige Mitglieder des Umlegungsausschusses und deren Vertreter für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung gewählt.

Die Vorsitzende, die Fachmitglieder und ihre Stellvertreter waren für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlperiode endet 2016. Insofern ist eine Neuwahl erforderlich.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Barth beschließt:

1. Als Mitglieder des Umlegungsausschusses und deren Stellvertreter werden aus der Stadtvertretung gemäß § 3 UmlALVO – M-V durch **Einzelwahl** hiermit folgende Personen bestimmt und für die Dauer des Umlegungsverfahrens U 4565 „Hafenquartier-Am Osthafen“ und des Umlegungsverfahrens „Alte Gärtnerei“ eingesetzt:

Einzeln werden als Umlegungsausschussmitglieder bestellt:

	Ja - Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
1. Umlegungsausschussvorsitzende Frau Dagmar Philipp	19	0	0
2. als Mitglied für Rechtsfragen Herr Hans Dieter Reinschütz	19	0	0
3. als Mitglied für Bewertungsfragen Herr Gunnar Marquardt	19	0	0
4. als Stadtvertreter Herr Kühl	19	0	0
5. als Stadtvertreter Herr Papenhagen	18	0	1

2. Stellvertretende Umlegungsausschussmitglieder

	Ja - Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
6. als stellv. Umlegungsausschussvorsitzende Frau Kerstin Siwek	19	0	0
7. als stellv. Mitglied für Rechtsfragen Frau Brigitte Clasen	19	0	0
8. als stellv. Mitglied für Bewertungsfragen Herr Karl-Heinz Busse	19	0	0
9. als stellv. Stadtvertreter Herr Frank Schröter	18	0	1
10. als stellv. Stadtvertreter Herr Wallis	18	0	1

zu 21 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Abwägungs- und Abschließender Beschluss

Herr Hellwig begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Stadt Barth beabsichtigt den bisher wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) in der Fassung der 1. Ergänzung vom 20.07.2006 zu ändern, da sich durch die Neuaufstellung des B-Planes Nr. 2 „Gewerbegebiet am Betonwerk“, die Aufstellung des B-Planes Nr. 30 „Wohngebiet Waldstraße“ sowie die Aufstellung des B-Planes Nr. 33 „Wohngebiet am Gymnasium“ im Bereich des Betonwerkes und naheliegender Umgebung die städtischen Entwicklungsziele hinsichtlich verschiedener Teilflächen geändert haben.

Die Teilflächen 1 bis 4 und 7 bis 8 weisen einen inhaltlichen Bezug auf den in Neuaufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 2 „Gewerbegebiet am Betonwerk“ auf. Die Darstellung der Teilfläche Nr. 5 und 6 als ergänzende Wohnbauflächen erfolgt im Zusammenhang mit den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr. 33 „Wohngebiet am Gymnasium“ und Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Waldstraße“.

Im Bereich der Teilfläche Nr. 1 werden große Bereiche der bisher als Gewerbegebiet dargestellten Flächen im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs ihrer realen Nutzung entsprechend und aufgrund hier nicht bestehender Nachfrage an gewerblichen Flächen auf Dauer, als Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO für die Erzeugung erneuerbarer Energie (Photovoltaik) dargestellt.

Für Teilfläche Nr. 2 des Änderungsbereiches ist die Darstellung entsprechend der vorgesehenen Nutzung in eine Abwasserbeseitigungsfläche (Regenrückhaltebecken) zu korrigieren.

Mit der Teilfläche Nr. 3 des Änderungsbereiches verfolgt die Stadt Barth die Herauslösung der Fläche der Vineta-Sportarena aus dem Gewerbegebiet und somit eine geänderte Darstellung als Flächen für den Gemeinbedarf. Hierbei wird die bestehende und zukünftig beabsichtigte Nutzung der Fläche als Veranstaltungsort auch für größere, überörtlich relevante Sport-, Kultur- und Freizeitveranstaltungen auch unter Mitnutzung der Einrichtung durch das nahegelegene K.-v.-Hagenow-Gymnasiums berücksichtigt.

Mit der Teilfläche Nr. 4 des Änderungsbereiches werden entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen. Die durch die bisherige Darstellung als Mischgebiet im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung geforderte gleichartige Entwicklung aufgrund der Nutzungsdurchmischung mit Wohnen und Gewerbe ist städtebaulich nicht mehr gewünscht.

Mit der Darstellung der Teilfläche Nr. 5 als Wohnbaufläche wird eine Anpassung/Berichtigung des Flächennutzungsplans an die geänderten städtebaulichen Ziele der Stadt angestrebt. Hier werden zudem mit Hilfe der Neuordnung und Siedlungsabrundung städtebauliche Missstände behoben.

Mit der Teilfläche Nr. 6 des Änderungsbereiches wird ebenfalls die Darstellung einer ergänzenden Wohnbaufläche, hier: im Zusammenhang der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Waldstraße“, angestrebt, um die geänderten städtebaulichen Ziele der Stadt im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen.

Mit der Darstellung der Teilflächen Nr. 7 und 8 als Waldflächen wird der bisher wirksame Flächennutzungsplan in der Darstellung entsprechend der Realnutzung berichtigt.

Das Verfahren endet mit dem Abwägungs- und dem abschließenden Beschluss sowie mit Bekanntmachung der erfolgten Genehmigung seitens der höheren Verwaltungsbehörde.

Wir bitten, der Beschlussvorlage zu folgen.

Beschluss:

Abwägungs- und Abschließender Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen von Bürgern, Betroffenen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

siehe Anlage 1.

Das Amt Barth wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und Nachbargemeinden, die Anregungen geäußert haben, vom Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 6 Abs. 6 des BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) beschließt die Stadtvertretung die 6. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) abschließend.

siehe Anlage 2.

3. Die Begründung inklusive Umweltbericht wird gebilligt.

siehe Anlage 3.

4. Das Amt Barth wird beauftragt, die 6. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Vorliegen der Genehmigung für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Verwaltungsbehörde diese ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 22 **8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5 für das Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet „Hafenbereich“ betreffend die Fläche des sonstigen Sondergebietes „Seglerhafen“**

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Herr Kubitz begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Zur 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5 ist das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Entwurf des Bebauungsplans beteiligt worden. Gleichzeitig hat der Planentwurf zu jedermanns Einsichtnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Während der öffentlichen Auslegung sind keine privaten Belange vorgebracht worden. Der Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist dem Beschluss als Anlage beigelegt. Die 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5 ist nach § 10 BauGB als Satzung zu beschließen.

Beschluss:

1. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen zum Entwurf der 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5 aus den vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, hat die Stadtvertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

nicht geantwortet haben:

- 2 Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund
- 6 Stadtwerke Barth
- 16 Gemeinde Divitz-Spoldershagen

keine Anregungen oder Bedenken von:

- 1 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
- 5 Wasser und Abwasser GmbH „Boddenland“
- 7 E.DIS AG
- 8 WBV „Barthe/Küste“
- 10 Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
- 11 Gemeinde Fuhlendorf
- 12 Gemeinde Kenz-Küstrow
- 13 Gemeinde Pruchten
- 14 Gemeinde Saal
- 15 Gemeinde Lüdershagen

Anregungen oder Hinweise von: (Behandlung siehe Anlage)

- 3 StALU Vorpommern
 - 4 Landkreis Vorpommern-Rügen
 - 9 Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
2. Das Ergebnis der Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise- ist dem Beschluss als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.
 3. Das Amt Barth wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang die Anregungen oder Hinweise vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
 4. Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) das durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, beschließt die Stadtvertretung die 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
 5. Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 23 Änderung des "Beschlusses der Stadt Barth zur Neubauförderung in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten vom 05.09.2013"

Herr Kubitz begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

In Anbetracht der derzeitigen Haushaltssituation der Stadt Barth und der zur Verfügung stehenden Städtebauförderungsmittel hat sich der Ausschuss für Bau, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der Stadt Barth am 16.02.2016 mit der Neubauförderung, gemäß Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Barth vom 05.09.2013, beschäftigt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, einen Beschlussentwurf für eine geänderte Richtlinie vorzulegen, die sich betreffs der Förderung auf exponierte Lagen beschränken soll.

Ergebnis der Überlegungen ist eine Beschränkung der Förderhöhe. Darüber hinaus sollen nur Grundstücke gefördert werden, deren Bebauungsart und Lage für die historische Entwicklung der Stadt Barth städtebaulich besonders wichtig und deren Bebauung mit erhöhtem städtebaulichem Aufwand verbunden sind. Es handelt sich hierbei um raumkantenbildende Eckbebauungen (siehe Anlage 1 und 2).

Aus diesen Gründen ist es notwendig, die bestehende Neubauförderrichtlinie teilweise zu ändern.

Der Stadtvertretung wird vorgeschlagen, der Beschlussvorlage zu folgen.

Beschluss:

Der Beschluss der Stadt Barth zur Neubauförderung in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten vom 05.09.2013 wird wie folgt geändert:

III. Förderhöhe/ Förderbestimmungen

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Voraussetzungen kann auf Basis der geltenden Städtebauförderungsrichtlinie eine Bezuschussung gewährt werden von

- bis zu 150 m² Wohn- / Nutzfläche 150,00 €/ m² Nutzfläche pro Gebäude.

Das Gebäude ist definiert durch mindestens einen Hauseingang und zwei Brandwände/Gebäudeaußenwände entsprechend § 30 LBauO M-V

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015).

Es werden nur Grundstücke gefördert, deren Bebauungsart für die historische Entwicklung der Stadt Barth städtebaulich besonders wichtig sind. Die betreffenden Grundstücke sind in Anlage 1 und 2 dargestellt.

Anlage 1- Lageplan und Anlage 2 – Liste der Grundstücke sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 24 Kostenteilungsvereinbarung Chausseestraße

Herr Kubitz begründet die Vereinbarung.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die vorliegende Kostenvereinbarung zur Baumaßnahme: L 21, Abschnitt 110 OD Barth.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 25 Unterstützung einer Veranstaltungsreihe

Herr Dr. Kerth begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Fast alle Kommunen verfolgen das Ziel, Events oder Veranstaltungen mit positivem Image zu etablieren, die sie überregional bekannt machen und viele Gäste anlocken. Auch für Barth wäre eine überregionale Veranstaltung erstrebenswert. Erfolgsgeschichten sind in dieser Hinsicht Zingst mit dem Horizonte-Festival, Schwerin mit den Schlossfestspielen und die Störtebekerfestspiele in Ralswiek. Kleineren Städten mangelt es meist an den finanziellen Möglichkeiten und der erforderlichen Infrastruktur.

Deshalb hat der Bürgermeister zum Jahresende 2015 Kontakt zu Fördermittelgebern aufgenommen, um für die Initiierung einer neuartigen Veranstaltungsreihe Fördermittel einzuwerben. Der Aufwand für die Erfüllung der Förderbedingungen (mehrere ausländische Partner erforderlich) und das Risiko, es nicht unter die auserwählten Projekte zu schaffen, ist erheblich. Daher wurde inzwischen davon abgesehen, Fördermittelanträge zu stellen. Die Idee, in Barth ein jährlich wiederkehrendes Event zu etablieren, wurde aber nicht verworfen.

Der Bürgermeister hatte sich zur Vorbereitung der Gespräche mit Fördermittelgebern Empfehlungen zu Veranstaltern mit entsprechenden Referenzen eingeholt. So ist der Kontakt zu Herrn Jörg Darkow entstanden. Herr Darkow geht inzwischen davon aus, dass er in der Lage ist, in Barth ein überregional ausstrahlendes Event ohne gemeindliche Zuschüsse zu etablieren. Das Konzept wurde den Stadtvertretern am 31.03.2016 in einer internen Informationsveranstaltung vorgestellt. Das Echo war ausnahmslos positiv. Veranstalter wird nicht die Stadt Barth sein, sondern Herr Darkow bzw. eine Gesellschaft, die er zu diesem Zweck gründen wird.

Der Veranstalter hat um ein Bekenntnis der Stadt für das Vorhaben gebeten. Bei der Projektvorstellung wurde nachvollziehbar erläutert, dass die Projektidee und Details bis zum offiziellen Marketingstart, der für den September 2016 angedacht ist, nicht veröffentlicht werden. Daher wird der Rahmen hier nur kurz umrissen: Beginnend im Jahr 2017 soll in der

Hochsaison eine dem Grunde nach den obigen Beispielen vergleichbare, jährliche Kulturveranstaltung durchgeführt werden. Es handelt sich um eine kostenpflichtige Veranstaltung mit überregionaler Ticketvermarktung. Aus heutiger Sicht werden 10 Vorstellungen innerhalb einer Woche stattfinden. Veranstaltungsort wird voraussichtlich eine Werfthalle sein.

Das Projekt kommt ohne gemeindliche Zuschüsse aus. Das bedeutet nicht, dass keine Finanzierungslücke besteht. Der Veranstalter geht davon aus, dass die Lücke mit Hilfe privater Geldgeber geschlossen werden könnte. Er bittet um ein Bekenntnis der Stadt für das Vorhaben, damit er gegenüber potentiellen privaten Investoren nachweisen kann, dass die Stadt das Projekt inhaltlich und organisatorisch unterstützt.

Konkret ist angedacht, nach diesem Beschluss mit dem Veranstalter eine Unterstützungsvereinbarung abzuschließen, die keine finanzielle, aber die inhaltliche und organisatorische Unterstützung zum Gegenstand hat.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth begrüßt und unterstützt das Vorhaben des Veranstalters Jörg Darkow ausdrücklich.

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Veranstalter bzw. mit dem für diesen Zweck gegründeten Unternehmen eine Unterstützungsvereinbarung abzuschließen, in der inhaltliche und organisatorische Unterstützung der Stadt zugesagt wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 26 Anfragen und Mitteilungen

- Frau Meinert lobt die geleistete Arbeit der Ausschüsse in der zurückliegenden Zeit.
- Weiterhin bittet Frau Meinert um Zustimmung, dass weitere Aufsichtsratsmitglieder der WOBAU Barth am Tagesordnungspunkt 28 teilnehmen dürfen. Die anwesenden Stadtvertreter stimmen zu.
- Herr Hermstedt kritisiert die Verwaltung, da bei verspätet beantragten Personalausweisen Bußgelder erhoben werden. Diese Verfahrensweise solle nochmals überprüft werden.
- Herr Schröter sagt, dass in der letzten Stadtvertretersitzung zwei B-Pläne beschlossen wurden. Wann könne da gebaut werden? Herr Kubitz sagt, dass alles so schnell wie möglich erfolgen solle.
- Herr Galepp fragt an, ob es stimmt, dass in Barth-Süd ein Spielplatz mit Hilfe von Fördermitteln des Landes errichtet werden soll.

- Weiterhin merkt Herr Galepp an, dass aus dem letzten Jahr noch 13.000 € für die Spielplätze zur Verfügung stehen und dass seit 5 Jahren eine Seilbahn bei einem Unternehmer gelagert werde, welche nicht aufgestellt wird. Herr Dr. Kerth sagt, dass er den Hinweis für die Seilbahn nachgehe. Weiterhin habe das Land Fördermittel für einen Spielplatz in Barth-Süd in Aussicht gestellt.
- Des Weiteren kritisiert Herr Galepp die Verwaltung, dass trotz mehrfacher Hinweise, der katastrophale Zustand des Wirtschaftshafens nicht geändert wird. Wenn bis zum morgigen Tag um 10:00 Uhr nichts gemacht werde, informiert Herr Galepp das Wirtschaftsministerium. Herr Kubitz sagt, dass im April 2016 eine Begehung stattfand. Die Rinne wird über Regressmaßnahmen erneuert. Für den Rest (Versackung, Nachverdichtung...) ist die Stadt verantwortlich.
- Frau Klein fragt, ob in der Uhlenflucht Gärten und Garagen gekündigt worden sind. Herr Kubitz bejaht dieses, da hohe Nachfragen dort zum Bau vorhanden sind und dieses dann 2017 losgehen kann. Die Kündigung müsse bis 30.06.2016 ausgesprochen sein, damit sie zum 31.12.2012 wirksam ist.
- Herr Friedrich schlägt vor, dass das Grundstück „ehem. Spielplatz Badstüberstraße“ zum Eigenheimbaustandort angeboten wird.
- Weiterhin schließt sich Herr Friedrich der Meinung von Herrn Hermstedt zur Thematik „Personalausweise“ an und begründet es an Hand von Beispielen von einigen Großstädten (Dortmund, Köln, Leverkusen). Die Stadt solle dieses Verfahren im Internet bekanntmachen.

zu 30 Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 31 Schließung der Sitzung

Frau Meinert schließt die Sitzung um 22:00 Uhr.

Datum und Unterschrift
Petra Meinert
Die Stadtpräsidentin

Datum und Unterschrift
Maik Engelhardt
Protokollant